

## **S A T Z U N G**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 11. Dezember 1966 in Wössingen gegründete Verein führt den Namen „Tischtennis-Gemeinschaft (TTG) Wössingen e. V.“ und hat seinen Sitz in Walzbachtal.
2. Der Verein hat die Farben Rot, Blau.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach in das Vereins-Register eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
4. Der Verein ist Mitglied beim Badischen Sportbund sowie beim Badischen Tischtennis-Verband.
5. Das Geschäftsjahr verläuft vom 01.06. eines Jahres bis zum 31.05 des Folgejahres und ist damit an die Spielsaison gekoppelt.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennis-Sports, und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein umfasst
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) jugendliche Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Jede Person kann als Mitglied aufgenommen werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist.
3. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Einzelheiten hierzu regelt die Ehrenordnung des Vereins.

## **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen, bei Jugendlichen ist hierfür die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Rechtsmittel sind zugelassen (siehe § 8).
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus der Gemeinschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) Bei schwerem Verstoß gegen die Satzung sowie die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens und Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
  - c) Wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Rechtsmittel sind zugelassen (siehe § 8).

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder mit vollendetem 15. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand wählbar.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
  - d) die Satzung des Vereins anzuerkennen.

## **§ 6 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen.

## **§ 7 Maßregeln**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können statt eines Ausschlusses nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Schriftlicher Verweis
  - b) Angemessene Geldstrafe
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
2. Maßregeln sind in schriftlicher Form und mit Begründung auszusprechen. Rechtsmittel sind zugelassen (siehe § 8).

## **§ 8 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4 Nr. 1), gegen einen Ausschluss (§ 4 Nr. 4) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen:
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem Kassierer
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
  - dem Pressewart
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand zu berufen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig
3. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

- 3.1 Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder vier Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen und an alle Vorstandsmitglieder gehen.
- 3.2 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für die Gemeinschaft gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Gemeinschaftszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für die Gemeinschaft zu ermächtigen.
- 3.3 Dem Sportwart obliegen die Regelung des Spielbetriebes und die Mannschaftsaufstellungen der Erwachsenen.
- 3.4 Der Jugendwart regelt den Spielbetrieb der Schüler und Jugendlichen und unterstützt den Jugendtrainer bei seinen Aufgaben. Er erstellt die Mannschaftsaufstellungen der Jugend- und Schülermannschaften.
- 3.5 Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich im ersten Monat des neuen Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walzbachtal.
2. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vier Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Jedes Mitglied ist mit Einschränkung von § 5, Nr. 1, stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, solange nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
5. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Jährliche Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
  - b) Entlastung des Kassierers und Neuwahl der Kassenprüfer
  - c) Beschlussfassung über alle vorliegenden Anträge.
7. Zusätzliche Aufgaben alle zwei Jahre:
  - a) Entlastung des Vorstandes und Wahl des Wahlleiters
  - b) Neuwahlen des Vorstandes

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Wahlleiter, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, solange nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Alljährlich werden auf der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind Beauftragte des Vereins und mit dem Kassenwart für die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung verantwortlich.
2. In jedem Geschäftsjahr muss vor der Mitgliederversammlung mindestens eine Revision stattfinden.
3. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Wirtschaftsführung.

## **§ 13 Haftung**

1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Er haftet im Höchstfall nur in Höhe des Vereinsvermögens.
2. Die Gemeinschaft haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.
3. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Walzbachtal mit der Verpflichtung zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung wird wirksam mit dem Eintrag in das Vereinsregister.